A4 Inklusive Gesundheitsversorgung in Sachsen-Anhalt

Gremium:	LAG Soziales, Gesundheit & Arbeitsmarkt
Beschlussdatum:	24.04.2025
Tagesordnungspunkt:	6 Anträge

Antragstext

Nur ca. 57 % der Arzt- und Psychotherapiepraxen in Sachsen-Anhalt sind barrierefrei zugänglich (Stand 2022). Dabei sehen sowohl § 17 Abs. 1 SGB I als auch Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention die Erbringung medizinischer Leistungen in Einrichtungen vor, die für alle Menschen zugänglich sind. Daher sind Apotheken, ärztliche, psychotherapeutische und zahnärztliche Praxen sowie Krankenhäuser verpflichtend barrierefrei zu gestalten. Dies umfasst sowohl die physische Barrierefreiheit, z.B. durch Fahrstühle, taktile Leitsysteme sowie barrierefreie Toiletten, als auch die kommunikative Barrierefreiheit durch barrierefreie Internetseiten sowie Personal, das entsprechend kommunizieren kann bzw. spezifisch für die Betreuung von Menschen mit kognitiven und/oder Mehrfachbehinderungen ausgebildet ist. Ziel ist, dass jede medizinische Einrichtung über Personal verfügt, das entsprechend ausgebildet ist. Zudem gilt es, beim Personal medizinischer, therapeutischer, pharmazeutischer, pädagogischer, pflegerischer und sozialer Einrichtungen ein Bewusstsein für Menschen mit Behinderung zu schärfen, um Diskriminierung vorzubeugen und die Qualität der Betreuung bzw. Behandlung zu verbessern.

Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit Behinderung (MZEB) stellen ein ambulantes Versorgungsangebot für Erwachsene mit geistiger Behinderung und/oder schwerer Mehrfachbehinderung dar. Dort werden spezifischere Untersuchungsmöglichkeiten und mehr Zeit zur Diagnosestellung ermöglicht. Jedoch werden die Bedarfe der MZEB nicht vollständig durch die zuständigen Leistungsträger abgedeckt. Dafür ist das Land in Verantwortung zu nehmen. Zudem ist zu prüfen, ob die Anzahl der MZEB in Sachsen-Anhalt ausreichend ist, um dem Bedarf nachkommen zu können. Es muss sichergestellt werden, dass alle MZEB gynäkologische, psychiatrische, psychotherapeutische und zahnmedizinische Behandlungsangebote machen können.

Doch die medizinische Versorgung von Menschen mit Behinderung beginnt bereits im Kindes- und Jugendalter. Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) sind ambulante medizinische Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die interdisziplinär agieren. Dort werden Kinder und Jugendliche, bei denen eine Behinderung oder Erkrankung bzw. Verdacht auf eine Erkrankung besteht, die zu Behinderungen führen können, untersucht, betreut und behandelt. Sozialpädiatrische Zentren agieren ergänzend zu Kinderärzt*innen und Interdisziplinären Frühförderungsstellen (IFF), die gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit Behinderungen und Entwicklungsbeeinträchtigungen ermöglichen. Da die Prävalenz von Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungsbeeinträchtigungen u.a. aufgrund verbesserter Diagnostik in den letzten Jahren gestiegen ist, ist auch hier zu prüfen, ob die aktuelle Infrastruktur von SPZ und IFF in Sachsen-Anhalt weiterhin dem Bedarf entspricht. Weitere Schlüsselrollen in der Gesundheitsförderung aller Kinder und Jugendlichen kommen Kindertagesstätten und Schulen zu, weshalb diese dort gestärkt werden muss.

Zu beachten ist, dass der Auf- und Ausbau von Angeboten zur Gesundheitsversorgung für Menschen mit Behinderung nicht zu einem weiteren Parallelsystem führen. Inklusion im Sinne eines Einbezugs von Menschen in das System der Regelversorgung ist auch im Feld der Gesundheit oberstes Ziel. Daher sind SPZs und MZEBs stets als wertvolle Ergänzung, nicht als Ersatz zum Gesundheitssystem zu sehen – v. a. solange die Regelversorgung noch nicht inklusiv umgestaltet wurde.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt fordern daher:

- ein Landesprogramm zur Förderung des barrierefreien Umbaus von ärztlichen, psychotherapeutischen und zahnärztlichen Praxen sowie Apotheken, um die Freiheit der Wahl von Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen, aber auch des Wohnorts, v.a. in den ländlichen Räumen, zu ermöglichen;

- Verpflichtung zur Barrierefreiheit beim Neubau und Neuzulassungen von ärztlichen, psychotherapeutischen und zahnärztlichen Praxen sowie Apotheken;

- Verpflichtung der Krankenhäuser zur Barrierefreiheit im Krankenhausgesetz (KHG LSA);

- Umsetzung der nach § 17 Abs. 2 und 2a SGB I verpflichtenden Verankerung angemessener Kommunikationsweisen, insbesondere im medizinischen Kontext;

- verpflichtende Verankerung angemessener Kommunikationsweisen (wie Unterstützte Kommunikation, Leichte Sprache und Deutsche Gebärdensprache), der Bedarfe und Belange von Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Erkrankungen und eines Überblicks über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in den Berufs- und Prüfungsordnungen sämtlicher Heil-, Gesundheits-, Pflege-, Pharmazie- und Sozialberufen sowie dem Lehramtsstudium, auf die das Land Sachsen-Anhalt Einfluss hat;

- Einrichtung einer Professur für Inklusive Medizin, um die Verankerung im Studium als auch in der Forschung zu gewährleisten;

- kostendeckende Zuschüsse des Landes und damit eine verbesserte finanzielle Ausstattung von Medizinischen Behandlungszentren für erwachsene Menschen mit Behinderungen (MZEB);

- Sicherstellung gynäkologischer, psychiatrischer, psychotherapeutischer und zahnmedizinischer Behandlungsangebote in Medizinischen Behandlungszentren für erwachsene Menschen mit Behinderung (MZEB)

- Bedarfsermittlung der Anzahl an Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF), Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) und Medizinischen Behandlungszentren für erwachsene Menschen mit Behinderung (MZEB), um eine

ausreichende, wohnortnahe Bedarfsdeckung als Teil der Daseinsvorsorge in ganz Sachsen-Anhalt sicherstellen zu können;

- Stärkung der Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen, wofür entsprechendes Personal vorgehalten werden muss;

- Sicherstellung des gleichberechtigten Zugangs von Menschen mit Behinderung zur notfallmedizinischen Versorgung (siehe "Aktionsplan für diverses, inklusives und barrierefreies Gesundheitswesen" des Bundesministeriums für Gesundheit)

- dauerhafte Begleitung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Sachsen-Anhalt durch eine unabhängige Monitoring-Stelle, die zur Evaluierung der Maßnahmen und der Veröffentlichung dessen auf ihrer Internetseite verpflichtet wird.

Bei der Umsetzung dieser Forderungen sind Vertreterorganisationen für Menschen mit Behinderung im Sinne der Mitsprache einzubeziehen. Unsere Forderungen beziehen sich nicht ausschließlich auf die Allgemeinmedizin, sondern gelten auch für Facharztpraxen. Dies kommt nicht nur Menschen mit Behinderung zugute, sondern in einer alternden Gesellschaft perspektivisch allen Menschen in Sachsen-Anhalt.